

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Auftragsfertigung

I. Allgemeines und Geltungsbereich

1. Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Brückner Textile Technologies GmbH & Co. KG (nachfolgend bezeichnet als „**Brückner**“) gelten ausschließlich für die Ausführung von Auftragsfertigung durch Brückner für einen Kunden (nachfolgend bezeichnet als „**Besteller**“). Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt Brückner nicht an.
2. Mit Auftragserteilung an Brückner erkennt der Besteller diese Geschäftsbedingungen vorbehaltlos an.

II. Vertragsschluss

1. Ein Vertrag zwischen dem Besteller und Brückner kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung seitens Brückner zustande.
2. Mündliche Abmachungen und Nebenabreden sowie Vertragsänderungen werden erst durch eine schriftliche Bestätigung von Brückner wirksam.

III. Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die von Brückner ausgewiesenen Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
3. Soweit nach Vertragsabschluss aber vor Ausführung des Auftrages externe, außerhalb der Kontrolle von Brückner und von Brückner nicht zu vertretene Kostenänderungen (wie bspw. Material- oder Herstellungskosten, Wechselkursschwankungen) eintreten, sind die Preise entsprechend anzupassen. Brückner zeigt dem Besteller die Preiserhöhung an und hält diesbezüglich Rücksprache mit dem Besteller.
4. Der Abzug von Skonto setzt eine besondere schriftliche Vereinbarung mit Brückner voraus.
5. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag mit dem Datum des Rechnungseingangs beim Besteller zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist Brückner berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der Brückner berechneten Bankkreditzinsen, mindestens jedoch in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu fordern.
6. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn dessen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

IV. Lieferung, Lieferzeit und Gefahrübergang

1. Das Material, das an Brückner zur Bearbeitung geliefert wird, ist im Lieferschein und unter genauer schriftlicher Angabe von Stückzahl und Gesamtgewicht anzuliefern. Die Anlieferung muss von Brückner durch Abzeichnung des Anlieferungsscheins bestätigt werden.
2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beginnt die Lieferfrist für Brückner mit Zugang der Auftragsbestätigung sowie mit der Anlieferung der Gegenstände, Teile und Materialien, die von Brückner für den Besteller bearbeitet werden („**nachfolgend bezeichnet als „das zu bearbeitende Material**““). Erforderlich für den Fristbeginn ist zudem, dass alle vertragswesentlichen, technischen und organisatorischen Einzelheiten verbindlich festgelegt wurden.
3. Verschiebt sich die Lieferung infolge unvorhersehbarer Umstände, wie zum Beispiel höherer Gewalt, Streik, Rohstoffmangel, Betriebsstörung oder Energieausfall, bei Brückner, bei Vorlieferanten oder Subunternehmen, verlängert sich die Lieferfrist für Brückner in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so ist Brückner von der Lieferverpflichtung freigestellt.
4. Gerät der Besteller hinsichtlich seiner Bereitstellungs- oder Mitwirkungspflicht in Verzug, ist Brückner berechtigt, unter schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5. Teillieferungen seitens Brückner sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
6. Die Gefahr für das von *Brückner zu bearbeitende Material* geht auf Brückner mit Eingang im Werk von Brückner über. Wird das von Brückner zu bearbeitende Material auf Wunsch des Bestellers von Brückner abgeholt, trägt die Transportgefahr der Besteller. Dem Besteller ist es freigestellt, diese Gefahren zu versichern.
7. Die Gefahr für das von *Brückner bearbeitete Material und die von Brückner hergestellten Gegenstände* geht mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer über. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Annahme aus Gründen, die von Brückner nicht zu vertreten sind, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
8. Von Brückner bearbeitetes versandbereites Material oder von Brückner hergestellte versandbereite Gegenstände muss der Besteller unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf einer Frist von 10 Werktagen nach Benachrichtigung durch Brückner abrufen. Erfolgt kein Abruf, berechtigt dies Brückner, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen. Wird der Versand oder die Zustellung der Ware auf Wunsch oder Veranlassung des Bestellers verzögert, so kann, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, eine nach dem gewöhnlichen Lauf zu erwartende Lagergebühr berechnet werden.
9. Wird das von Brückner bearbeitete Material oder die von Brückner hergestellten Gegenstände vom Besteller an Brückner zurückgeliefert aus Gründen, die Brückner nicht zu vertreten hat, trägt der Besteller die Gefahr bis zum Eingang der Ware im Werk von Brückner.
10. Oberflächenbehandelte Teile werden von Brückner so verpackt, dass eine Beschädigung bei sachgerechter Behandlung der Packstücke ausgeschlossen werden kann.

V. Konstruktionsleistungen

1. Konstruktionsdienstleistungen, welche im Auftrag des Bestellers geleistet werden, sind einer Produktionsfreigabepfung durch den Besteller zu unterziehen.
2. Gewerke, welche nach Konstruktionszeichnungen des Bestellers erstellt werden, sind vor Versand an den Besteller durch den Besteller im Werk von Brückner abzunehmen und zum Versand freizugeben.

VI. Gewährleistung und Schadensersatz

1. Brückner übernimmt für das bearbeitete Material und die hergestellten Gegenstände nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und nur gegenüber dem Besteller Gewähr. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.
2. Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den getroffenen Vereinbarungen. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
3. Die Gewährleistungsfrist für Mängel beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht für die Gewährleistungsfrist gemäß § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB sowie für Schadensersatzansprüche gemäß § 309 Nr. 7 a) und b) BGB.
4. Nach Eingang des vom Besteller gelieferten Materials wird Brückner unverzüglich prüfen, ob dieses Material der vereinbarten Menge und dem vereinbarten Typ entspricht und ob äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen („offene Mängel“). Bei dieser Prüfung festgestellte Mängel werden von Brückner unverzüglich gerügt. Weitergehende Untersuchungspflichten obliegen Brückner nicht. Sonstige Mängel, die erst während der Verarbeitung oder der bestimmungsgemäßen Nutzung der Vertragsprodukte festgestellt werden („versteckte Mängel“), rügt Brückner unverzüglich. Der Besteller verzichtet hinsichtlich versteckter Mängel auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.
5. Das zu bearbeitende Material muss frei von jeglichen Verschmutzungen sein; es darf keine Poren, Risse oder ähnliches aufweisen. Ist das vom Besteller gelieferte Material mangelhaft, ist Brückner berechtigt, die Bearbeitung abzulehnen und nach Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Besteht der Besteller gleichwohl auf eine Bearbeitung, so ist dies schriftlich festzuhalten. Brückner übernimmt in diesem Fall keine Gewährleistung.

6. Brückner haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen

- wegen eines Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf,
- für Schäden des Bestellers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- für Schäden, die der Besteller, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Brückner erleidet,
- bei Verzug, soweit ein fixer Liefertermin vereinbart ist,
- im Falle der Übernahme einer Garantie durch Brückner für die Beschaffenheit oder Vorhandensein eines Leistungserfolges oder Übernahme eines Beschaffungsrisikos und
- für gesetzlich zwingende Haftungstatbestände wie das Produkthaftungsgesetz.

Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet Brückner der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

VII. Schutzrechte

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich Brückner Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen von Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

VIII. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl und salvatorische Klausel

1. Als Gerichtsstand wird Stuttgart vereinbart. Brückner ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitz zu verklagen.
2. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von Brückner.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Brückner und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden und unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.